

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0423/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wird entsprechend der Darstellung in der Anlage zur Vorlage (Synopsis) beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die IX. Wahlperiode, die unter anderem den Wegfall des Vergabeausschusses und die Einrichtung eines Flächennutzungsplanausschusses vorsah, wurde in der Sitzung des Rates am 27.05.2014 beschlossen und die Ausschüsse in der konstituierenden Sitzung des Rates am 17.06.2014 entsprechend der neuen Zuständigkeitsordnung gebildet und besetzt. In der Sitzung des Rates am 30.09.2014 wurde der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung beschlossen, der am 01.10.2014 in Kraft getreten ist.

Seitdem haben sich die folgenden weiteren Änderungsbedarfe betreffend die Zuständigkeitsordnung ergeben:

1.

Um den Auftrag für eine Investition vergeben zu können, durch welchen sich die Stadt zu Zahlungen über den Ansatz des laufenden Haushaltsjahres hinaus verpflichtet, gibt es das haushaltsrechtliche Instrument der Verpflichtungsermächtigung. Der Rat beschließt diese zusammen mit den Ansätzen des Haushaltsjahres im Rahmen des Haushaltsplanes. Für den konsumtiven Bereich gibt es kein solches Instrument des Haushaltsrechtes, und in Einzelfällen wurde bisher mit Bindungsbeschlüssen des Rates gearbeitet. Da die bisher eher seltenen Fälle einer vertraglichen Verpflichtung mit wesentlichen finanziellen Verpflichtungen für Folgejahre im konsumtiven Bereich durch das vermehrte Leasing von Fahrzeugen deutlich zugenommen haben, bittet das Rechnungsprüfungsamt um eine konkretere Regelung zum Thema „konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre“. Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, eine **Entscheidungskompetenz** der Fachausschüsse für Zahlungsverpflichtungen im konsumtiven Bereich des Kernhaushaltes und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in die Zuständigkeitsordnung aufzunehmen. Die generelle Zulässigkeit einer solchen Regelung wurde vom StGB NRW bestätigt:

Einfügung eines Absatzes 5 in § 5 Zuständigkeitsordnung: „Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche zudem über Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre im konsumtiven Bereich für den Kernhaushalt und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ab einer Größenordnung von jährlich 10.000,- EUR oder einem Gesamtvolumen von 100.000,- EUR pro Vertrag.“

Die Überschrift von § 5 Zuständigkeitsordnung wäre wie folgt zu ergänzen: „Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre“.

In diesem Zusammenhang schlägt die Verwaltung vor, die Entscheidungskompetenz für die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes aus § 13 Absatz 3 Ziffer 3 Zuständigkeitsordnung zu streichen, da diese bereits mit der vorstehenden Neuregelung in die Entscheidungskompetenz des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr gestellt wird.

Streichung von § 13 Absatz 3 Ziffer 3 2. Alternative Zuständigkeitsordnung: „~~sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes~~“.

Die Änderungsvorschläge werden in der Synopse, die dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist, dargestellt und beschrieben.

2.

Nach einer entsprechenden Beschlussempfehlung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses beschloss der Rat in der Sitzung am 03.11.2015 eine Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW), die am 14.11.2015 in Kraft getreten ist.

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW wurden damit, wie gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 2. Alternative Denkmalschutzgesetz NRW vorgegeben, dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss **durch die Denkmalschutzsatzung** übertragen.

Die Zuständigkeitsordnung ist nun entsprechend anzupassen, indem sie sich diesbezüglich auf einen nachrichtlichen Verweis auf die neue Denkmalschutzsatzung beschränkt. Die Verwaltung empfiehlt eine Streichung von § 12 Absatz 2 Ziffer 5. Zuständigkeitsordnung und Einfügung eines neuen § 12 Absatz 3 Zuständigkeitsordnung: „Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt die ihm mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) übertragenen Aufgaben war.“ Ein solcher Hinweis in der Zuständigkeitsordnung ist rein nachrichtlicher Natur, da die Kompetenzübertragung durch die Denkmalschutzsatzung erfolgen muss und auch ohne entsprechende Regelung in der Zuständigkeitsordnung wirksam ist. Der Hinweis ist aber geboten, um auf eine Zuständigkeitsregelung, die auf Grund gesetzlicher Vorgaben außerhalb der Zuständigkeitsordnung durch Satzungsregelung erfolgen muss, hinzuweisen. Im Falle einer künftigen Änderung der Denkmalschutzsatzung bestünde dann auch kein Anpassungsbedarf bezüglich des nachrichtlichen Verweises in der Zuständigkeitsordnung.

Die Änderungsvorschläge werden in der Synopse, die dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist, dargestellt und beschrieben.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, den II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung zu beschließen. Gem. § 4 Zuständigkeitsordnung („Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.“) wäre vor einer Beschlussfassung des Rates vorliegend auch der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beratend zu beteiligen. Da der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss die ihn betreffende Änderung der Zuständigkeit durch die Denkmalschutzsatzung bereits beraten hat, kann vorliegend auf eine Beratung der rein nachrichtlichen Anpassung der Zuständigkeitsordnung im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss verzichtet werden.